

Heimaufenthalts- gesetz

**Information über das Recht auf Bewegungsfreiheit
in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen
der Behindertenhilfe, Einrichtungen zur Pflege
und Erziehung Minderjähriger,
Sonderschulen und Krankenanstalten**

Impressum

Herausgeber: Dr. Peter Schlaffer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. OG

Telefon: 01/330 46 00

verein@vertretungsnetz.at

www.vertretungsnetz.at

Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

2. Auflage

Wien, Juli 2020

Der Gesetzgeber verwendet bislang den Begriff „geistig behindert“. Dieser Ausdruck wird mittlerweile als stigmatisierend erlebt. VertretungsNetz ist daher dazu übergegangen, von „intellektueller Beeinträchtigung“ zu sprechen.

Inhalt

Vorwort des Geschäftsführers	4
Vorwort der Fachbereichsleiterin	5
Einleitung	6
Das Heimaufenthaltsgesetz – verfassungsrechtlich garantierter Grundrechtsschutz.	6
Das Wichtigste in Kürze	6
Das Heimaufenthaltsgesetz	7
Schutz der persönlichen Freiheit	7
Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes	7
Freiheitsbeschränkung.	8
Zulässigkeitsvoraussetzungen von Freiheitsbeschränkungen	10
Anordnung und Vornahme einer Freiheitsbeschränkung	11
Melde- und Dokumentationspflichten im Zuge der Anordnung.	12
Aufklärungs- und Verständigungspflichten.	12
BewohnervertreterInnen	13
Gewählte Bewohnervertreterin/Gewählter Bewohnervertreter	13
Gesetzliche Bewohnervertreterin/Gesetzlicher Bewohnervertreter	13
Die Aufgaben der BewohnervertreterInnen	13
Das Gerichtliche Überprüfungsverfahren	15
Das Recht auf Antragstellung	15
Erstanhörung und Entscheidung	15
Mündliche Verhandlung und Entscheidung.	15
Rechtsmittel und Instanzenzug	15
Länger andauernde Freiheitsbeschränkung	15
Nachträgliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung.	16
Amtshaftung	16
Service	17
Liegen die Voraussetzungen für eine Freiheitsbeschränkung vor?	17
Meldeformular für Freiheitsbeschränkungen	17
Anwendung des Heimaufenthaltsgesetzes	18
VertretungsNetz	19
Bewohnervertretung	19
Kontakt	19

Vorwort

Das Grundrecht auf persönliche Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger, Krankenanstalten sowie vergleichbaren Einrichtungen zu schützen, ist das zentrale Anliegen des Heimaufenthaltsgesetzes. Dazu legt es klare Rahmenbedingungen fest, wann eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines betreuten Menschen zulässig ist. Gleichzeitig wird durch die Bewohnervertretung eine unabhängige Kontrolle dieser Grundrechtseingriffe sichergestellt.

Das ist insofern bedeutend, da es sich bei Freiheitsbeschränkungen immer auch um Zwangs- und Gewalterfahrungen handelt – sei es ein Festhalten, Festbinden, Einsperren oder die Beschränkung durch Medikamente.

Im Austausch mit den Einrichtungen konnte seit dem Inkrafttreten des Gesetzes viel Positives bewegt werden. Das Bewusstsein Freiheitsbeschränkungen betreffend sowie der vermehrte Einsatz von gelinderen Maßnahmen und Alternativen haben zugenommen. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, die wir mit dieser Broschüre weiter unterstützen und fortsetzen wollen. Denn unser aller Ziel ist es, einen Beitrag zu einer möglichst selbstbestimmten, zwangs- und gewaltfreien Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen zu leisten.



Dr. Peter Schlaffer
Geschäftsführer

Vorwort

Seit 2005 setzt sich die Bewohnervertretung für die Freiheit und Selbstbestimmung von Menschen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Krankenanstalten ein. Die Basis für unsere Arbeit ist das Heimaufenthaltsgesetz, das zuletzt 2018 novelliert wurde und seither auch in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie im Sonderschulbereich Anwendung findet.

Die vorliegende Broschüre soll Sie mit den Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes vertraut machen. Denn das Gesetz ist nicht nur die Grundlage für die Tätigkeit der Bewohnervertretung, sondern auch eine wichtige Handlungsanleitung für die im Rahmen Ihrer Arbeit vorgenommenen Freiheitsbeschränkungen an Bewohnerinnen und Bewohnern in den jeweiligen Einrichtungen.

Der Schutz der persönlichen Freiheit von betreuten Menschen ist das zentrale Anliegen des Gesetzes. Eine Einschränkung dieses Grundrechts darf – auch während einer Gesundheitskrise – nur unter vom Gesetz klar festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Grundsätzlich müssen Sie sich immer vor Augen halten, dass jede Freiheitsbeschränkung für den von Ihnen betreuten Menschen ein Erfahren von Zwang und Gewalt ist. Ganz gleich, ob es sich um ein Festhalten, ein Einsperren oder die Beschränkung durch Medikamente handelt. Daher ist von Ihrer Seite stets zu prüfen, ob eine Freiheitsbeschränkung tatsächlich notwendig ist oder ob nicht doch noch Alternativen zum Einsatz kommen könnten.

Als Bewohnervertretung ist es unsere Aufgabe, Freiheitsbeschränkungen vor Ort zu überprüfen und das Erproben von Alternativen anzuregen. In den vergangenen Jahren haben wir in sachlichen Auseinandersetzungen mit dem Pflege- und Betreuungspersonal sowie mit Ärztinnen und Ärzten erreicht, dass mehr auf die individuellen Bedürfnisse der BewohnerInnen eingegangen wird und Maßnahmen ohne Zwang und Gewalt Anwendung finden. Auch gerichtliche Entscheidungen haben dazu geführt, Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen zu schaffen. Insgesamt ist es uns gelungen, zu einem sensibleren Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen beizutragen.

Wir werden uns auch in Zukunft für ein möglichst selbstbestimmtes, zwangs- und gewaltfreies Leben für Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen einsetzen.



Mag.^a Susanne Jaquemar
Fachbereichsleiterin Bewohnervertretung

Einleitung

Das Heimaufenthaltsgesetz – verfassungsrechtlich garantierter Grundrechtsschutz

Das Grundrecht auf persönliche Freiheit ist ein Menschenrecht, das jedem Menschen jederzeit und an jedem Ort zusteht. Es handelt sich dabei um ein besonders schützenswertes Recht, das der österreichische Staat durch die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK Art 5) und durch ein eigenes Verfassungsgesetz (Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit) garantiert.

Einschränkungen dieses Grundrechts dürfen nur auf Basis von Gesetzen erfolgen. Das heißt, es muss zuvor klar vom Gesetzgeber festgelegt worden sein, unter welchen Umständen ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt sein kann.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurde das Heimaufenthaltsgesetz 2004 einstimmig im Parlament beschlossen. Denn der Alltag in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Krankenhäusern brachte häufig Freiheitsbeschränkungen für die betreuten Personen mit sich, ohne dass dafür eine rechtliche Grundlage bestand.

Mit dem Inkrafttreten des Heimaufenthaltsgesetzes am 1. Juli 2005 wurde Rechtssicherheit geschaffen – sowohl für die betreuten Menschen als auch für alle in den Einrichtungen handelnden Personen sowie deren Träger. Das Gesetz regelt klar, unter welchen Voraussetzungen unbedingt notwendige Freiheitsbeschränkungen rechtlich zulässig sind.

Verdeutlicht wird durch das Gesetz nochmals, dass es sich bei der Vornahme einer Freiheitsbeschränkung um die Einschränkung eines Menschenrechtes handelt, die nur durch gesetzlich befugte Personen vorgenommen werden darf. Diese Personen agieren zu diesem Zeitpunkt stellvertretend „für den Staat“, der auf Basis des Heimaufenthaltsgesetzes das Recht auf persönliche Freiheit einer Betroffenen/eines Betroffenen einschränkt.

Um den Schutz des Rechts auf persönliche Freiheit umfassend zu garantieren, sieht das Heimaufenthaltsgesetz eine unabhängige Kontrolle durch die Bewohnervertretung vor. Diese hat den Auftrag, die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit von Freiheitsbeschränkungen zu überprüfen und zu hinterfragen, Alternativen anzuregen sowie gerichtliche Überprüfungen zu beantragen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) ist mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Es folgten Novellen im Juni 2006, Juli 2010 und Juli 2018. Das Gesetz regelt die Zulässigkeit von Freiheitsbeschränkungen an Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger, Krankenanstalten sowie vergleichbaren Einrichtungen. Dazu schreibt es vor, wer unter welchen Voraussetzungen eine freiheitsbeschränkende Maßnahme anordnen und durchführen darf. Eine Freiheitsbeschränkung muss immer die „ultima ratio“, das letzte mögliche Mittel, sein. Das Heimaufenthaltsgesetz dient dem Schutz der Freiheitsrechte von institutionell betreuten Menschen, damit deren Grundrechte auch in Institutionen gewahrt werden. Gleichzeitig bietet es Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte, Pflege- und Betreuungspersonal.

Das Heimaufenthaltsgesetz

Auf den folgenden Seiten werden die wesentlichen Inhalte des **Bundesgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen** (kurz: Heimaufenthaltsgesetz) in Grundzügen dargestellt und ihre Bedeutung für den Alltag in diesen Einrichtungen erläutert.

Das Heimaufenthaltsgesetz verwendet durchgängig den Begriff der „Bewohnerin“/des „Bewohners“, wenn es von Menschen spricht, die unter seinen Schutz fallen. Auch wenn in nicht-stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oft von „Klientinnen und Klienten“ die Rede ist oder in Krankenhäusern von „Patientinnen und Patienten“, sind mit der Bezeichnung „Bewohnerinnen und Bewohner“, im Sinne des Gesetzes, auch diese Personen umfasst.

Schutz der persönlichen Freiheit

Der Gesetzgeber hat dem Heimaufenthaltsgesetz in § 1 folgendes Ziel vorangestellt:

»» Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, ist besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren ... ««

Damit ist ein grundlegender Auftrag an alle Berufsgruppen formuliert, die mit der Behandlung, Pflege oder Betreuung von Menschen in Institutionen betraut sind.

Des Weiteren betont der Gesetzgeber nochmals ausdrücklich, dass grundsätzlich Eingriffe in die Freiheitsrechte von Menschen nur auf Basis von Gesetzen, in diesem Zusammenhang des Heimaufenthaltsgesetzes, erfolgen dürfen. Andernfalls handelt es sich um eine verfassungswidrige Grundrechtsverletzung.

Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes

Das Heimaufenthaltsgesetz kommt zur Anwendung, wenn Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung, die ständiger Pflege oder Betreuung bedürfen, in Einrichtungen in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Überprüfung dieser Freiheitsbeschränkungen in folgenden Einrichtungen:

- Alten- und Pflegeheime inkl. Tageseinrichtungen
- Einrichtungen der Behindertenhilfe (Wohngemeinschaften, Wohnhäuser, Tageswerkstätten etc.)
- Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger (Kinder- und Jugendheime, sonder- und heil- oder sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Sonderschulen etc.)
- andere Einrichtungen, in denen mindestens drei psychisch oder intellektuell beeinträchtigte Personen ständig betreut oder gepflegt werden können.

Bei diesen Einrichtungen unterliegt jeweils die gesamte Einrichtung dem Heimaufenthaltsgesetz (sogenannter „einrichtungsbezogener Anwendungsbereich“).

- Krankenanstalten (mit Ausnahme psychiatrischer Abteilungen)

Hier sind nur jene PatientInnen umfasst, bei denen eine psychische Erkrankung oder intellektuelle Beeinträchtigung vorliegt und bei denen deshalb die ständige Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit bereits bei der Aufnahme ins Krankenhaus besteht oder sich während des Krankenhausaufenthalts entwickelt (sogenannter personenbezogener Anwendungsbereich).

Freiheitsbeschränkung

Wenn die Bewegungsfreiheit einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen eingeschränkt wird, dann spricht das Gesetz von einer Freiheitsbeschränkung. Dabei wird es ihr mit mechanischen, elektronischen oder medikamentösen Mitteln unmöglich gemacht, ihren Aufenthaltsort nach dem eigenen Willen zu verändern. Auch die bloße Androhung von Maßnahmen ist als Beschränkung zu werten.

Beispiele für freiheitsbeschränkende Maßnahmen:

Hindern am Verlassen eines Bereiches

- versperrte Zimmer-, Stations-, Eingangstüren, die einer Person das Verlassen eines Bereiches unmöglich machen
- komplizierte Türöffnungsmechanismen
- Türcode, Alarm-/Überwachungssysteme und Personenortungssysteme, die eine Rückholung einer Person erleichtern oder das Verlassen eines Bereichs verhindern
- Labyrinthartige Gänge und Gärten
- Festhalten
- „Auszeit-Raum“ (Isolierraum)
- Entfernen von Gehhilfen

Hindern am Verlassen des Rollstuhls oder der Sitzgelegenheit

- Fixieren im Rollstuhl oder Sessel mit Gurten, Sitzhose oder Sitzweste
- Rollstuhl mit angezogener Bremse, und die Bewohnerin/der Bewohner kann die Bremsvorrichtung nicht selbst lösen
- Tisch vor einem Rollstuhl oder Sessel, den die Bewohnerin/der Bewohner aus eigener Kraft nicht verrücken kann
- Therapietisch, den die Bewohnerin/der Bewohner nicht selbstständig entfernen kann

Hindern am Verlassen des Bettes

- Seitenteile
- Gurte im Bett
- Gegenstände, die als Hindernis vor das Bett gestellt werden, wie z. B. ein Nachtkästchen
- Fixierung der Arme am Bett (z. B. damit sich die Bewohnerin/der Bewohner keine Kanülen, Sonden, Katheter entfernen kann)

Freiheitsbeschränkung durch Unterlassen

- der Mobilisierung bzw. Mobilisation
- der Physiotherapie
- des Wiedererreichens der Gehfähigkeit
- der geeigneten Rollstuhlversorgung

Freiheitsbeschränkung durch Medikamente

- Verabreichung von Medikamenten, welche die Bewegungsmöglichkeiten verringern bzw. den Willen zur Fortbewegung schwächen.

Androhung einer Freiheitsbeschränkung

Eine Freiheitsbeschränkung liegt bereits dann vor, wenn diese nur angedroht wird. Es genügt, wenn die Bewohnerin/der Bewohner aus dem Gesamtbild des Geschehens den Eindruck gewinnt, dass sie/er ihren/seinen Aufenthaltsort nicht mehr verlassen kann. Daher handelt es sich z. B. auch dann um eine

Freiheitsbeschränkung, wenn eine Person einen unversperrten Ort nicht verlässt, weil sie damit rechnen muss, am Verlassen gehindert oder zurückgeholt zu werden.

Selbständige Fortbewegungsfähigkeit

Die Fähigkeit einer Person zu selbständiger körperlicher Fortbewegung ist kein Kriterium dafür, ob eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des HeimAufG vorliegt.

Auch sogenannte „immobile“ BewohnerInnen sind vom Geltungsbereich des HeimAufG umfasst. Es ist daher nicht relevant, ob die betroffene Person wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes ihre Bewegungsfreiheit nur mit Hilfe dritter Personen in Anspruch nehmen kann. Ebenso wenig ist entscheidend, ob sie sich der Freiheitsbeschränkung bewusst ist.

Umfang einer Freiheitsbeschränkung

Eine freiheitsbeschränkende Maßnahme besteht grundsätzlich unabhängig von ihrem räumlichen Umfang und ihrer zeitlichen Dauer.

Wenn eine Person aufgrund eines Bettgitters nicht mehr vom Bett heraussteigen kann, liegt eine Freiheitsbeschränkung vor, ebenso wenn jemand wegen eines versperrten Gartentors das Areal der Einrichtung nicht verlassen kann. Es spielt auch keine Rolle, ob die gesetzte Maßnahme nur wenige Minuten oder mehrere Tage dauert.

Freiheitseinschränkung

Wenn eine Person entscheidungsfähig ist und einer Freiheitsbeschränkung selbst zugestimmt hat, spricht man von einer Freiheitseinschränkung.

Eine Freiheitseinschränkung kann also nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen. Das setzt voraus, dass sie/er sich der Bedeutung und Tragweite ihrer/seiner Entscheidung bewusst ist, dass sie/er also entscheidungsfähig ist. Das heißt, sie/er muss die Situation an sich und die Konsequenzen ihres/seines Einverständnisses erfassen können. Die Einwilligung kann sich deshalb nur auf eine aktuell konkrete Situation und einen zeitlich überschaubaren Rahmen beziehen.

Bevor es zur Einwilligung kommt, hat eine verständliche Aufklärung stattzufinden über die geplante einschränkende Maßnahme, deren Grund, den Beginn, die voraussichtliche Dauer sowie über mögliche andere pflegerische oder betreuerische Maßnahmen. Die Zustimmung muss ernstlich und frei von Zwang und Irrtum erteilt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit die Möglichkeit hat, diese Einwilligung zu widerrufen. Das kann mündlich erfolgen, es genügt aber auch bereits schlüssiges Verhalten, das der zuvor erteilten Einwilligung widerspricht. Zum Beispiel, wenn eine Bewohnerin/ein Bewohner einem Bettgitter zustimmt, aber in Folge versucht, dieses selbst abzumontieren oder zu übersteigen.

Altersuntypische Freiheitsbeschränkungen

Bei Minderjährigen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine altersübliche Erziehungsmaßnahme im Rahmen der Obsorge handelt oder um eine altersuntypische Freiheitsbeschränkung, die unter das HeimAufG fällt.

Beispiele für altersuntypische Freiheitsbeschränkungen sind: verschlossene Einrichtungen, verschlossene Zimmertüren, ein körperlicher Zugriff, Käfigbetten sowie Gitterbetten, die über das Kleinkindalter hinaus verwendet werden.

Zulässigkeitsvoraussetzungen von Freiheitsbeschränkungen

Eine Freiheitsbeschränkung darf nur vorgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Die Bewohnerin/der Bewohner ist psychisch erkrankt oder intellektuell beeinträchtigt, und in diesem Zusammenhang sind ihr/sein Leben oder ihre/seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet.
2. Die Beschränkung ist zur Abwehr dieser Gefahr **unerlässlich** und **geeignet**. Die Dauer und Intensität müssen im Verhältnis zur Gefahr **angemessen** sein.
3. Die Gefahr kann nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere schonendere Betreuungs- und Pflegemaßnahmen, abgewendet werden. Die angeordnete Freiheitsbeschränkung muss jedenfalls sowohl das gelindeste Mittel als auch die „ultima ratio“, das letzte mögliche Mittel, sein!

Der Rechtsbegriff der „psychischen Erkrankung“ beinhaltet auch demenzielle Erkrankungen.

Das gelindeste Mittel

Wenn die Frage im Raum steht, eine Bewohnerin/einen Bewohner in ihrer/seiner Freiheit zu beschränken, dann muss immer geprüft werden, ob nicht doch noch andere Maßnahmen möglich sind (siehe auch Punkt 3 der Zulässigkeitsvoraussetzungen).

Gerade im Bereich der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen gibt es viele, die wenig oder gar nicht in die persönliche Freiheit eines Menschen eingreifen bzw. Freiheitsbeschränkungen entbehrlich machen. Beispielsweise: Biografiearbeit, Validation, die Konzeption der Tagesstruktur, Besuchsdienst, mehr Bewegung oder Bewegungsunterstützung etc.

Oft führt die Anwendung mehrerer aufeinander abgestimmter Maßnahmen dazu, dass eine Freiheitsbeschränkung unnötig wird.

Als gelindere Mittel können z. B. folgende Maßnahmen angewendet werden:

- Sensorkissen
- Hüftprotektorhose, Helm
- besonders tief absenkbares Bett (Niederflurbett)
- Sturzmatratze oder Abrollmatte
- Sensormatte, Sensorbalken
- Randzonenverstärkte Matratze
- Pflege auf Bodenniveau
- Gelkissen mit Abduktionskeil, Positionierungskissen
- Halbe Seitenteile
- Türsensor
- uvm.

Personalknappheit und/oder Ressourcenmangel sind keine Rechtfertigung für freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

Anordnung und Vornahme einer Freiheitsbeschränkung

Um eine Freiheitsbeschränkung durchführen zu können, muss diese zuvor angeordnet werden. Dazu muss die anordnende Person prüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiheitsbeschränkung vorliegen.

Wer welche freiheitsbeschränkende Maßnahme anordnen darf, hängt von der Art der Freiheitsbeschränkung ab. Grundsätzlich sind Ärztinnen und Ärzte, diplomierte Pflegepersonen und pädagogische Leitungen befugt, Freiheitsbeschränkungen anzuordnen.

- Medikamentöse Maßnahmen oder sonstige der Ärztin/dem Arzt vorbehaltene Maßnahmen und alle damit im unmittelbaren Zusammenhang erforderlichen Freiheitsbeschränkungen dürfen nur von Ärztinnen/Ärzten angeordnet werden.
- Freiheitsbeschränkungen im Rahmen der Pflege dürfen nur von einer/einem – speziell damit betrauten – Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet werden.
- Freiheitsbeschränkungen durch Maßnahmen im Rahmen der Betreuung in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger dürfen nur von der pädagogischen Leitung angeordnet werden.

Die Freiheitsbeschränkung muss unter Einhaltung fachgemäßer Standards und unter möglicher Schonung der Bewohnerin/des Bewohners durchgeführt werden. Die Freiheitsbeschränkung ist sofort aufzuheben, sobald eine der Voraussetzungen dafür wegfällt.

Ärztliches Dokument

Wenn eine Person länger als 48 Stunden dauernd oder über diesen Zeitraum hinaus wiederholt in ihrer Freiheit beschränkt wird, muss die Einrichtungsleitung ein ärztliches Gutachten, ein ärztliches Zeugnis oder sonstige ärztliche Aufzeichnungen einholen. Diese müssen bestätigen, dass die Bewohnerin/der Bewohner psychisch oder intellektuell beeinträchtigt ist und im Zusammenhang damit ihr/sein Leben oder ihre/seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet ist.

Die ärztlichen Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Vornahme der Freiheitsbeschränkung aktuell sein.

Melde- und Dokumentationspflichten im Zuge der Anordnung

Wird eine Person gegen oder ohne ihren Willen in ihrer Freiheit beschränkt, dann müssen der Grund, die Art, der Beginn und die Dauer der Freiheitsbeschränkung schriftlich dokumentiert und der Pflege- und Betreuungsdokumentation beigelegt werden. Ziel dieser gesetzlich festgelegten Dokumentationspflicht ist es, die Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu gewährleisten. Auch wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer Beschränkung zustimmt, ist nach denselben Grundsätzen zu dokumentieren.

Aufklärungs- und Verständigungspflichten

Die Person, die eine Freiheitsbeschränkung anordnet, muss die Bewohnerin/den Bewohner jedes Mal über den Grund, die Art, den Beginn und die voraussichtliche Dauer aufklären. Darüber hinaus hat die Einrichtungsleitung dafür zu sorgen, dass die Bewohnerin/der Bewohner über die Bewohnervertretung informiert wird. Das hat alles so zu erfolgen, dass die Bewohnerin/der Bewohner den Ausführungen folgen kann. Die Leitung der Einrichtung ist unverzüglich über die Vornahme der Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitseinschränkung zu verständigen.

Die Einrichtungsleitung wiederum muss über jede Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitseinschränkung unverzüglich folgende Personen informieren:

- die gesetzliche Vertretung der Bewohnerin/des Bewohners (BewohnervertreterIn, ErwachsenenvertreterIn, selbst gewählte BewohnervertreterIn, Obsorgeberechtigte)
- die Vertrauensperson

Wenn es zur Aufhebung der Freiheitsbeschränkung kommt, sind diese Personen ebenso darüber zu verständigen.

Für die Meldung einer Freiheitsbeschränkung an die Bewohnervertretung stehen verschiedene Meldesysteme zur Verfügung. Sie kann u. a. direkt über die Website der Bewohnervertretung (www.vertretungsnetz.at) erfolgen. Dort sind auch weitere Meldemöglichkeiten angeführt.

Wird die Freiheitsbeschränkung nicht an die Bewohnervertretung gemeldet, so ist sie aus diesem Grund unzulässig. Erst durch die Meldung der Freiheitsbeschränkung kann der Rechtsschutz des HeimAufG für die Bewohnerin/den Bewohner gewahrt werden.

Aufhebung der Freiheitsbeschränkung

Eine Freiheitsbeschränkung ist sofort aufzuheben, sobald eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Deshalb muss regelmäßig evaluiert werden, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme noch erforderlich und zulässig ist.

Die Aufhebung muss die anordnungsbefugte Person veranlassen. Diese hat auch zu erfolgen, wenn Alternativen zum Einsatz kommen können oder wenn die Person entlassen wird.

Die Aufhebung der Freiheitsbeschränkung sowie die Aufhebung der Freiheitseinschränkung ist der Bewohnervertretung umgehend zu melden.

BewohnervertreterInnen

Gewählte Bewohnervertreterin/Gewählter Bewohnervertreter

Eine Bewohnerin/ein Bewohner kann mit einer schriftlichen Vollmacht eine Vertretung bestellen. Diese Person vertritt sie/ihn in der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit. Wichtig ist, dass die vertretende Person in keinem Abhängigkeitsverhältnis und in keiner engen Beziehung zur Einrichtung steht.

Gesetzliche Bewohnervertreterin/Gesetzlicher Bewohnervertreter

Zusätzlich zur selbstgewählten Vertretungsperson hat der Gesetzgeber auch eine gesetzliche Bewohnervertretung vorgesehen. Sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder angedroht wird, vertritt der örtlich zuständige Verein für Bewohnervertretung die Bewohnerin/den Bewohner. Die Vertretungsbefugnis üben die vom Verein namhaft gemachten BewohnervertreterInnen aus.

Die Tätigkeit der BewohnervertreterInnen führt zu keiner Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Auch wird die Vertretungsbefugnis von anderen VertreterInnen durch die Tätigkeit der Bewohnervertretung nicht eingeschränkt.

Der zuständige Verein gibt die BewohnervertreterInnen der Einrichtung, dem Träger und dem Bezirksgericht namentlich bekannt. Vom Bezirksgericht werden die Namen und Vereinsadressen der BewohnervertreterInnen in der Ediktsdatei (www.ediktsdatei.justiz.gv.at) veröffentlicht.

Die Aufgaben der BewohnervertreterInnen

Die Bewohnervertreterin/der Bewohnervertreter ist, sobald eine Freiheitsbeschränkung angedroht oder gesetzt wird, die gesetzliche Vertretung der Bewohnerin/des Bewohners gegenüber der Einrichtung und dem Gericht. Freiheitsbeschränkungen und -einschränkungen müssen der Bewohnervertretung gemeldet werden und werden von ihr vor Ort auf das Vorliegen der Zulässigkeitskriterien überprüft. Die Bewohnervertreterin/der Bewohnervertreter geht in die Einrichtungen, spricht mit der Bewohnerin/dem Bewohner, mit dem Pflegepersonal, den BetreuerInnen, der Ärztin oder dem Arzt und nimmt Einsicht in relevante Unterlagen. Auf Basis dieser Informationen entscheidet sie/er, ob die Maßnahme durch ein Gericht überprüft werden soll. Im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens vertritt die Bewohnervertreterin/der Bewohnervertreter die betroffene Person.

Die Bewohnervertreterin/der Bewohnervertreter ist berechtigt...

- die Bewohnerin/den Bewohner und die Einrichtung – auch unangekündigt – zu besuchen,
- sich einen persönlichen Eindruck von der Bewohnerin/dem Bewohner zu verschaffen,
- mit der anordnungsbefugten Person und den handelnden Personen in der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen,
- die Interessensvertretung der Bewohnerin/des Bewohners und andere BewohnerInnen der Einrichtung zu befragen,
- Einsicht in die Krankengeschichte, die Pflegedokumentation oder ähnliche Aufzeichnungen über die Bewohnerin/den Bewohner zu nehmen, und zwar in jenem Umfang, den sie/er benötigt, um sich ein Gesamtbild von der Bewohnerin/dem Bewohner und deren/dessen Pflege- und Betreuungssituation und von möglichen Alternativen zur Freiheitsbeschränkung zu machen,
- beim örtlich zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung zu stellen,
- Beschwerden und Wahrnehmungen an zuständige Stellen und Behörden weiter zu leiten.

Darüber hinaus ist die Bewohnervertreterin/der Bewohnervertreter verpflichtet, die Bewohnerin/den Bewohner über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten zu informieren. Sie/er hat dabei den Wünschen der Bewohnerin/des Bewohners zu entsprechen, soweit diese deren/dessen Wohl nicht offenbar abträglich und der Bewohnervertreterin/dem Bewohnervertreter zumutbar sind.

Bei den Besuchen in Einrichtungen hat die Bewohnervertreterin/der Bewohnervertreter auf die Erfordernisse des Betriebs Bedacht zu nehmen.

Grundsätzlich ist die Bewohnervertretung bei ihrer Arbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es besteht jedoch eine Auskunftspflicht gegenüber den für die Aufsicht zuständigen Behörden, soweit dies zur Erfüllung für deren Aufgaben erforderlich ist.

Das Gerichtliche Überprüfungsverfahren

Das gerichtliche Überprüfungsverfahren nach dem Heimaufenthaltsgesetz ist ein Außerstreitverfahren und zeichnet sich durch hohe Flexibilität und geringere Formvorschriften aus. Das Verfahren besteht aus Erstanhörung und mündlicher Verhandlung. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Einrichtung liegt. Das Gericht entscheidet mit Beschluss, ob eine vorgenommene Freiheitsbeschränkung zulässig oder unzulässig ist. Das Verfahren ist grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich und findet meist in den jeweiligen Einrichtungen statt.

Das Recht auf Antragstellung

Eingeleitet wird das Verfahren durch das Einbringen eines Überprüfungsantrages. Hierzu berechtigt sind die Bewohnerin/der Bewohner, ihre/seine gesetzliche Vertretung, ihre/seine Vertrauensperson und die Einrichtungsleitung. Nur diese genannten Personen haben Parteienstellung.

Erstanhörung und Entscheidung

Das zuständige Bezirksgericht muss innerhalb von sieben Tagen eine gerichtliche Erstanhörung anberaumen. Eine rasche Anhörung soll dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck von der Bewohnerin/dem Bewohner verschaffen und eine sofortige vorläufige Entscheidung ermöglichen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung muss das Gericht diese vorläufig für zulässig erklären und innerhalb von 14 Tagen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Befindet das Gericht hingegen, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nicht vorliegen, hat es die Freiheitsbeschränkung für unzulässig zu erklären. Das Gericht hat seine Entscheidung am Ende der Verhandlung in Form eines Beschlusses mündlich zu verkünden.

Mündliche Verhandlung und Entscheidung

Hat das Gericht in der Erstanhörung eine vorläufige Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung ausgesprochen, muss es binnen 14 Tagen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Es hat alle Parteien und die anordnungsbefugte Person zu laden. Das Gericht muss eine unabhängige Sachverständige/einen unabhängigen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung beiziehen und am Ende der Verhandlung eine Entscheidung treffen. Diese Entscheidung wird in Form eines mündlichen Beschlusses verkündet.

Eine Freiheitsbeschränkung kann maximal für sechs Monate für zulässig erklärt werden, und es können an sie auch Auflagen geknüpft sein (z. B. Anschaffung von neuen Hilfsmitteln, Umsetzung von pädagogischen Konzepten usw.).

Erstanhörung und mündliche Verhandlung können auch miteinander verbunden werden.

Rechtsmittel und Instanzenzug

Gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichtes gibt es die Möglichkeit des Rekurses an das Landesgericht (2. Instanz) bzw. gegen Entscheidungen des Landesgerichtes die Möglichkeit des Revisionsrekurses an den Obersten Gerichtshof (3. Instanz). Zur Erhebung dieser Rechtsmittel sind die antragsbefugten Personen berechtigt. Die Rechtsmittel sind beim Bezirksgericht einzubringen.

Länger andauernde Freiheitsbeschränkung

Wird eine gerichtlich für zulässig erklärte Freiheitsbeschränkung voraussichtlich nicht mit Ende der

festgesetzten Frist aufgehoben, muss die anordnungsbefugte Person sowohl die Bewohnerin/den Bewohner als auch die Einrichtungsleitung hierüber informieren. Die Einrichtungsleitung muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist die Bewohnervertretung und alle anderen relevanten Vertretungspersonen verständigen. Diese können einen erneuten Überprüfungsantrag vor Gericht stellen bzw. dem Gericht unter Angabe von Gründen mitteilen, dass kein weiterer Überprüfungsantrag gestellt wird. Das ermöglicht dem Gericht selbst „von Amts wegen“ aktiv zu werden, wenn es Zweifel an der Zulässigkeit der länger dauernden Freiheitsbeschränkung hat.

Nachträgliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung

Auch bereits aufgehobene Freiheitsbeschränkungen können nachträglich einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Den Antrag dazu können nur die Bewohnerin/der Bewohner und ihre/seine gesetzliche Vertretung stellen.

Amtshaftung

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter oder eine Beauftragte/ein Beauftragter einer Einrichtung durch ein rechtswidrig freiheitsbeschränkendes Verhalten jemandem Schaden zugefügt hat, dann haftet der Bund nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes für den Schaden. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden der handelnden Person an.

Der Träger der Einrichtung haftet dem Bund, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Schaden auf ein Organisationsverschulden zurückzuführen ist.

Service

Liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiheitsbeschränkung vor?

- ernsthafte und erhebliche Gefährdung in Verbindung mit
- psychischer Erkrankung/intellektueller Beeinträchtigung
- Alternativen und gelindere Maßnahmen ausprobiert und dokumentiert
- Freiheitsbeschränkung ist geeignet, unerlässlich und angemessen

- Anordnung durch zuständige Person
- Aufklärung der Bewohnerin/des Bewohners
- Dokumentation der Aufklärung und Anordnung
- Meldung
- Dokumentation zur Durchführung der Freiheitsbeschränkung

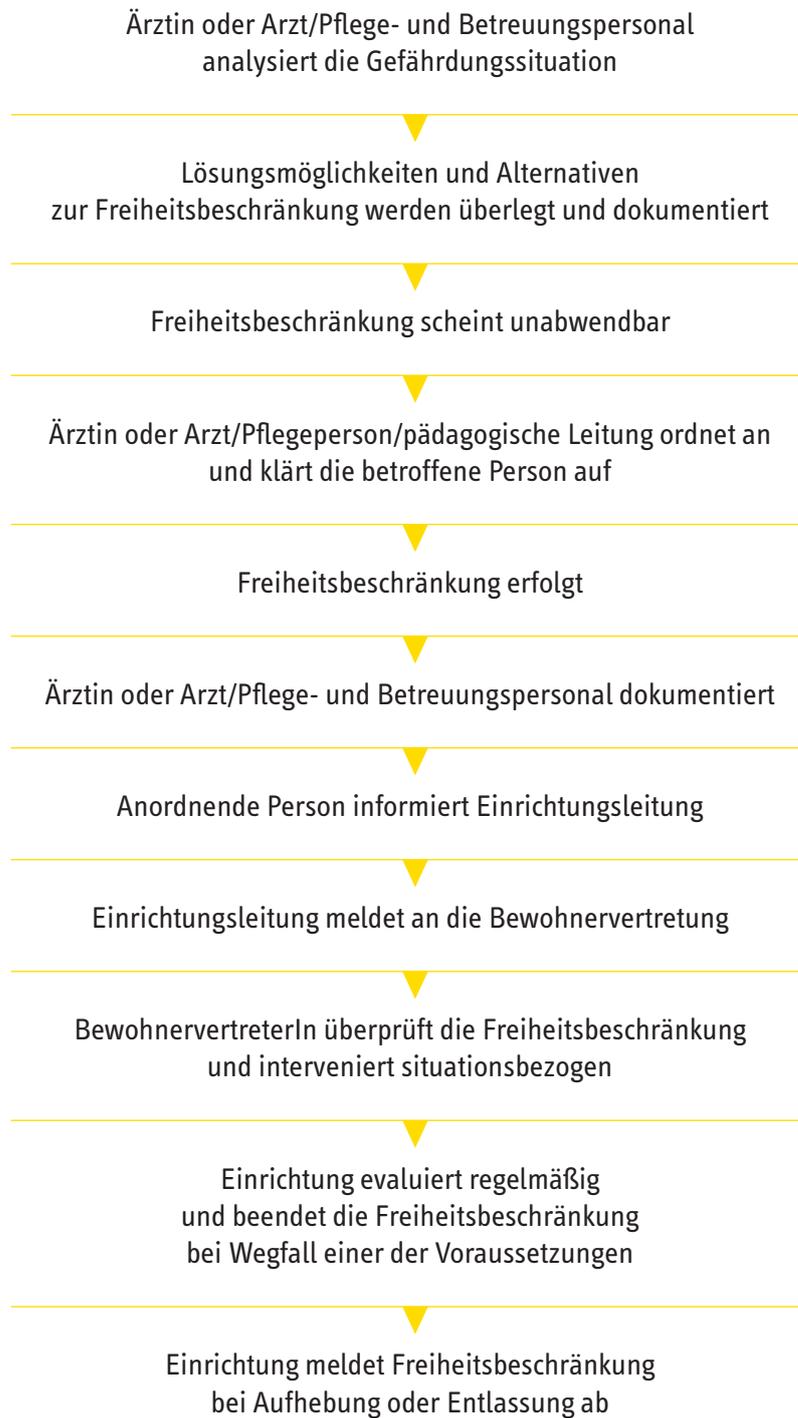
- regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Freiheitsbeschränkung samt entsprechender Dokumentation

Meldeformular für Freiheitsbeschränkungen

Um Freiheitsbeschränkungen und Freiheitseinschränkungen an die Bewohnervertretung zu melden, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten der sicheren Datenübermittlung dieser sensiblen personenbezogenen Daten zur Verfügung:

- Mittels WEB-Applikation unter www.vertretungsnetz.at können Sie die Meldung direkt online vornehmen. Die benötigten Zugangsdaten erhalten Sie von der Bewohnervertretung.
- Weitere Meldemöglichkeiten gibt es direkt aus der elektronischen Pflege- oder PatientInnen-Dokumentation mittels einer Schnittstelle oder aus dem „Datennetz der Medizin“ (DaMe).
- Weiterführende Informationen zu den verschiedenen Meldemöglichkeiten an die Bewohnervertretung finden Sie auf unserer Website www.vertretungsnetz.at.

Anwendung des Heimaufenthaltsgesetzes



VertretungsNetz

VertretungsNetz hat die Aufgabe, Menschenrechte zu schützen. Der Verein setzt sich für die Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein. Seit 1980 arbeitet er im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

VertretungsNetz hat drei Fachbereiche: Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung. Die gesetzliche Basis für die Arbeit sind insbesondere das Erwachsenenschutzgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz.

Bewohnerververtretung

Die Aufgaben der gesetzlichen Bewohnerververtretung werden in Österreich von den vier Bewohnervertretervereinen wahrgenommen. Die regionale Aufteilung sieht dabei wie folgt aus:

Burgenland:	VertretungsNetz
Kärnten:	VertretungsNetz
Niederösterreich:	VertretungsNetz, Niederösterreichischer Landesverein für Erwachsenenschutz
Oberösterreich:	VertretungsNetz
Salzburg:	VertretungsNetz, Verein Erwachsenenvertretung Salzburg
Steiermark:	VertretungsNetz
Tirol:	VertretungsNetz
Vorarlberg:	Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung
Wien:	VertretungsNetz

Die BewohnervertreterInnen vertreten Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Sonderschulen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen betroffen sind. Sie hinterfragen und überprüfen freiheitsbeschränkende Maßnahmen und arbeiten mit allen Beteiligten daran, diese möglichst aufzuheben bzw. die Dauer von Freiheitsbeschränkungen zu verkürzen. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung vertreten sie die betroffenen Personen.

Die BewohnervertreterInnen arbeiten in multiprofessionellen Teams, bestehend u. a. aus: SozialarbeiterInnen, Pflegefachkräften, PsychologInnen, PädagogInnen und JuristInnen. Die Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen wird vom Verein organisiert. Außerdem erfolgt die Reflexion der Arbeit in Teambesprechungen, Supervision und Beratung durch juristische, medizinische, pflegerische und pädagogische ExpertInnen.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg
1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. OG
Tel. 01/330 46 00
bewohnerververtretung@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

